



**An die Träger von Kindereinrichtungen
auf dem Gebiet der Stadt Jena**

STADT JENA
DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift:
PF 100 338 · 07703 Jena

Besucheranschrift:
Am Anger 15 · 07743 Jena

Tel.: (03641) 49 20 00
Fax: (03641) 49 20 20

E-Mail:
oberbuergermeister@jena.de
Internet: www.jena.de

Jena, 16.03.2020

Regelung zur Notbetreuung von Kindern im Kindergartenalter im Rahmen der Corona-COVID19-Krise für Eltern mit Tätigkeiten in kritischer Infrastruktur der Stadt Jena

Grundlagen sind die Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 14. März 2020, nach der alle Schulen und Kindereinrichtungen am 16. März geschlossen sind und die fachliche Weisung des TMSGFF vom 15.03.2020 zur Notbetreuung in Schulen und Kindereinrichtungen während der Schließung aufgrund von Corona/SARS-CoV-2/COVID 19.

Diese Regelung untersetzt die fachliche Weisung des TMSGFF zur Notbetreuung für die Belange und Bedingungen der Stadt Jena.

Um lebenswichtige Bereiche der Versorgung der Stadt zu gewährleisten, wird für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Unternehmen und Einrichtungen eine Notkinderbetreuung angeboten, damit wichtige Prozesse für unbedingt erforderliche Bereiche der Infrastruktur durch den Einsatz dieser Mitarbeiter abgesichert sind.

1. Berechtigte

Diese Notregelung können nur Eltern in Anspruch nehmen, wenn **beide** Erziehungsberechtigten oder der/die alleinige Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Diese Bereiche der kritischen Infrastruktur sind insbesondere:

- Personal im Gesundheitswesen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter und ähnliche);
- Personal im Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ähnliche);

- Personal in der Herstellung von medizinischen oder pflegerischen Produkten;
- Personal in Behörden, Unternehmen und Trägern, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und ähnliche);
- Personal im Bereich des Katastrophenschutzes (Technisches Hilfswerk und ähnliche);
- Personal der Stadtwerkegruppe, soweit es für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur der Stadt erforderlich ist;
- Personal der Einzelhandelsunternehmen mit dauerhaft bestehendem Lebensmittelangebot mit Erforderlichkeit zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung;
- Personal der Landes- oder Stadtverwaltung, soweit es für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur des Landes und der Stadt Jena erforderlich ist;
- Personal der Kindereinrichtung, soweit es für die Umsetzung dieser Notfallbetreuung erforderlich ist.

Im Einzelfall können auch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern nicht in den ausdrücklich genannten Bereichen tätig sind, sondern in Bereichen von vergleichbarer Bedeutung für die medizinische Versorgung oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Ausnahmen sind auch möglich für Bereiche von zentraler Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gütern oder Diensten. Über diese Einzelfälle entscheidet die Leitung der Kindereinrichtung in Absprache mit dem Träger. Im Konfliktfall berät sich der Träger mit der Stadtverwaltung Jena.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lassen sich von ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn ein formloses Schreiben übermitteln, mit dem sie sich gegebenenfalls gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte ausweisen können. **Kinder mit akuten Erkältungen, Influenza-Symptomen oder anderen ansteckenden Krankheiten sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Das Personal der Einrichtungen ist angewiesen, betroffene Kinder noch vor dem Betreten des Hauses abzuweisen**

2. Regelungen zur Betreuung

Die jeweilige Kindereinrichtung ist verantwortlich, sämtliche Regelungen der Hygiene zuvorderst zu gewährleisten. Grundsatz bei der Betreuung ist die Vermeidung von Infektionen der Kinder untereinander und des eingesetzten Personals.

- In den Räumen, die für die Kinderbetreuung vorgesehen sind, dürfen sich maximal fünf Kinder gleichzeitig aufhalten.
- Es ist zu vermeiden, dass die Kinder anderer Notfallgruppen sich gleichzeitig im gleichen Raum oder Außengelände aufhalten.
- Durch einen entsprechenden Personaleinsatz ist eine bedarfsorientierte, max. neunstündige Betreuung, wie im Thüringer Kindertagesstättengesetz vorgegeben, zu gewährleisten.
- Die Leiterinnen der Kindereinrichtungen erfassen die Erreichbarkeit ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, um das erforderliche Personal ggf. bei erforderlicher Kapazitätsanpassung zur Verfügung stellen zu können.

3. Dauer der Regelung

Die Regelung tritt mit der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 14.03.2020 außer Kraft. Änderungen und Anpassungen der Regelung sind ausschließlich durch die Stadtverwaltung Jena möglich.

Die Stadtverwaltung informiert die Träger und die Leitungen der Kindereinrichtungen.

Jena, den 16.03.2020



Dr. Thomas Nitzsche